



Eingegangen

12. Dez. 2022

RAe Weidmann, Niederhöfer und Koll.

## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Weidmann, Niederhöfer & Koll.,  
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: [REDACTED]-20/W/hö  
- zu 1, 2, 3 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,  
Referat 52 A,  
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart, Az: [REDACTED]-1-166

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 3. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin  
am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatterin ohne mündliche Verhandlung

am 8. Dezember 2022

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.04.2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Tatbestand**

Die am [REDACTED] 2012, [REDACTED] 2013 und [REDACTED] 2016 geborenen Kläger sind nach den Angaben ihrer Mutter, [REDACTED], die Staatsangehörige der Russischen Föderation ist, ukrainische Staatsangehörige. Sie reisten nach den Angaben ihrer Mutter am 10.02.2020 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 14.02.2020 stellte ihre Mutter auch für die Kläger förmliche Asylanträge. Das Asylverfahren der Mutter der Kläger wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Hinblick auf deren russische Staatsangehörigkeit unter dem Aktenzeichen [REDACTED] -160 geführt.

Die Mutter der Kläger führte bei ihrer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 24.02.2020 zur Begründung des Asylbegehrens im Wesentlichen aus, ihr Ehemann sei ukrainischer Staatsangehöriger gewesen. Sie hätten 2003 geheiratet, seitdem habe sie mit ihrem Ehemann in [REDACTED] gelebt, ihr Ehemann sei zu Beginn des Konflikts im Jahre 2016 von bewaffneten Personen verschleppt worden, einen Monat später sei er tot gewesen. Seitdem sei es ihr und ihren Kindern sehr schlecht gegangen, wegen ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit seien sie diskriminiert worden.

Die Mutter der Klägerin übergab dem Bundesamt eine ukrainische Meldebescheinigung.

Mit Bescheid vom 21.04.2020 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf den subsidiären Schutz ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Ausrei-

se wurde ihnen die Abschiebung in die Ukraine oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet. Weiter wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die Zustellung des Bescheids erfolgte am 23.06.2020.

Der Asylantrag der Mutter der Kläger blieb ebenso erfolglos (vgl. Bescheid vom 24.03.2020). Über die hiergegen unter dem Aktenzeichen A 4 K 1175/20 erhobene Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen wurde noch nicht entschieden.

Am 25.06.2020 haben die Kläger Klagen beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Mit Beschluss vom 03.08.2021 – A 3 3256/20 – wurde das Verfahren im Hinblick auf das Asylverfahren der Mutter der Kläger zum Ruhen gebracht.

Am 12.10.2022 riefen die Kläger das Verfahren wieder an. Zur Klagebegründung wird vorgetragen, den Klägern sei als ukrainische Staatsangehörige nunmehr aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

die Beklagte zu verpflichten, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.04.2020 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung wird auf den ergangenen Bescheid verwiesen.

Dem Gericht liegen die Behördenakten – auch zur Mutter der Kläger – des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vor. Hierauf und auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO)

Die zulässigen Klagen sind begründet. Den Klägern steht im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 2 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu; der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.04.2020 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht (§ 113 Abs. 5, Abs. 1 AufenthG).

Den Klägern ist der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen. Dabei hat das Gericht wie offenbar auch die Beklagte – aufgrund der Angaben der Mutter der Kläger keinen Zweifel an der ukrainischen Staatsangehörigkeit der Kläger, zumal diesen derzeit aufgrund der kriegerischen Handlungen in ihrem Heimatland, nicht auferlegt werden kann, Nachweise für ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Die §§ 3c bis 3e AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG entsprechend.

Im maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sind aufgrund des militärischen Einmarsches Russlands in die Ukraine am 24.02.2022, der weiterhin anhält, die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gegeben.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs setzt die Gewährung des subsidiären Schutzes nicht voraus, dass der Kläger beweist, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist. Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann insbesondere auch dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden, die mit einem Antrag auf subsidiären Schutz befasst sind, oder der Gerichte eines Mitgliedstaats, bei denen eine Klage gegen die Ablehnung eines solchen Antrags anhängig ist, ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (EuGH Urteil vom 17.02.2009, Rs. C-465/07 - Elgafaji - juris Rn. 43). Hiervon geht das Gericht angesichts der umfangreichen Medienberichterstattung in den vergangenen Tagen und Wochen für das Staatsgebiet der Ukraine aus. Der russische Angriff mit Landtruppen konzentriert sich derzeit auf den Osten und den Süden der Ukraine (neuerdings auch mit sog. Kamikaze-Drohnen), bei denen auch ein Beschuss ziviler Infrastrukturen und Wohnbebauung stattfindet. In den von der Ukraine kontrollierten Landesteilen ist die Versorgung mit Lebensmitteln, Medikamenten, Elektrizität und Gas ganz oder teilweise zusammengebrochen. Überall im Land besteht die Gefahr von nicht explodierter Munition, im Küstenbereich zudem von Seeminen. In den vormals von russischen Truppen gehaltenen und inzwischen durch ukrainische Truppen wieder befreiten Gebieten ist zudem die Gefahr von Minen und Sprengfallen hoch (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/ukrainesicherheit/201946>; aufgerufen am 08.12.2022). Schließlich wurde auch auf Ebene der Europäischen Union der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes erlassen.

Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 AsylG sind nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG sind danach gegeben. Da in verschiedenen Gebieten des gesamten Staatsgebietes der Ukraine Kampfhandlungen stattfinden, kann auch keine innerstaatliche Fluchtalternative gemäß §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e AsylG festgestellt werden.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.04.2020 ist danach aufzuheben, soweit er der Zuerkennung des subsidiären Schutzes an die Kläger entgegensteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

■

Beglaubigt

■

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle